



Antrag Drucksache Nr.: 01334/2018 der Mitglieder der Stadtvertretung Petra Federau, Dirk Lerche, Dr. Hagen Brauer

Betreff: Prüfantrag | Winterdienst auf den Gehwegen

Beschlussvorschlag:

Es wird angestrebt die Straßenreinigungssatzung dahingehend zu ändern, dass der Winterdienst (Schneeberäumung und Glättebeseitigung) auf den Gehwegen, der derzeit auf die Grundstückseigentümer übertragen ist, wieder von der Stadt ausgeführt wird. Hierbei soll geprüft werden, in welcher Weise dies geschehen kann, ob die SDS selbst tätig wird oder die Leistung ausschreibt. Desweiteren ist zu prüfen, für welche Stadtteile eine Übertragung des Winterdienstes sinnvoll ist.

Gepprüft werden sollen auch die finanziellen Auswirkungen auf die Bürger in den betroffenen Stadtteilen. Es ist hier von einer nicht unerheblichen Entlastung auszugehen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich:

Der Antrag ist rechtlich zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: -

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Ablehnung

Der Eigenbetrieb verfügt nicht über Fahrzeuge und Geräte, die für die Befahrung von Gehwegen zum Zwecke des Winterdienstes geeignet sind.

Weiterhin können solche Fahrzeuge nicht ganzjährig ausgelastet werden.

Sämtliche Leistungen des Winterdienstes auf Gehwegen im Rahmen der Anliegerpflichten der LHSN wird derzeit fremdvergeben.

Eine erste Prüfung, ergibt mindestens die nachfolgenden Anforderungen:

einmaliger administrativer Aufwand/einmalige Verwaltungskosten:

- Ermittlung der Gehweglängen, da diese nicht mit der Straßenlänge übereinstimmen müssen, Gehwege können einseitig, beidseitig oder nicht vorhanden sein
- Pflege der Daten in das Abrechnungssystem ggf. Anpassung des Systems
- Erstellen der Ausschreibungsunterlage
- Vergabe der Leistung
- Änderung der Straßenreinigungssatzung und der Straßengebührensatzung

wiederkehrender administrativer Aufwand/ wiederkehrende Verwaltungskosten:

- Änderungsdienst zu der Gebührenerhebung
- Änderungsdienst zu den Ausschreibungsunterlagen
- Kontrolle der Erbringung der mangelfreien Leistung
- Prüfung der Aufmaße der Dienstleister
- Rechnungswesen
- Beschwerdemanagement
- Schadensbearbeitung
- Kosten für die Winterdienstleistung (Bereitschaft 7:00 - 20:00 Uhr, max. 40 Einsatztage)

Diese Kosten sind den Eigentümern der anliegenden Grundstücke als Gebühr zu berechnen. Eine Wahl zwischen Inanspruchnahme oder Selbsterbringung des Winterdienstes besteht dann nicht mehr. Die jetzige hohe Gleichzeitigkeit der Beräumung der Gehwege kann nicht gewährleistet werden. Die Haftung für die Verkehrssicherungspflicht geht von dem anliegenden Grundstückseigentümer zurück an die LHSN.

Inwiefern es sich bei den genannten Kosten, um Mehr- oder Minderbelastungen handelt, kann nicht eingeschätzt werden, da keine Leistungsverträge Privater bekannt sind. Finanzielle Mehrbelastungen entstehen auf alle Fälle bei den Eigentümern, die die Leistung selbst erbringen oder durch Mieter erbringen lassen.



Bernd Nottebaum